

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2003/11/18 14Os149/03

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.11.2003

#### Norm

StPO §181 Abs4

#### Rechtssatz

Die Rechtsansicht, wonach die Anwendung des § 181 Abs 4 StPO eine im Zeitpunkt des hindernden Ereignisses bereits anberaumte Haftverhandlung voraussetze, trifft nicht zu. Indem § 181 Abs 4 StPO der Durchführung der Haftverhandlung vor Ablauf der Haftfrist deren Verlegung auf einen der drei dem Fristablauf folgenden Arbeitstage gegenüberstellt, wird klar, dass das Gesetz dem Umstand, ob im Zeitpunkt des Eintritts der Unmöglichkeit der Durchführung die Haftverhandlung anberaumt war oder nicht, keine Bedeutung beimisst.

## **Entscheidungstexte**

• 14 Os 149/03 Entscheidungstext OGH 18.11.2003 14 Os 149/03

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118273

### Dokumentnummer

JJR\_20031118\_OGH0002\_0140OS00149\_0300000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$